



# MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 25.04.2025  
Abgenommen am: 14.05.2025



GZ / Zahl: B-2025-1021-00113 - 131-9/KRO-163/2025-2

Straden, am 25.04.2025

Gegenstand: Markus Fortmüller, Deutsch Goritz 113, 8483 Deutsch Goritz  
Desiree Horwath, Deutsch Goritz 113, 8483 Deutsch Goritz  
**Errichtung eines Wohnhauses samt Garage**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Mit Eingabe vom 25.04.2025 haben Markus Fortmüller, Deutsch Goritz 113, 8483 Deutsch Goritz und Desiree Horwath, Deutsch Goritz 113, 8483 Deutsch Goritz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses samt Garage, die Errichtung einer Stützwand samt Geländeänderung sowie die Errichtung einer Luftwärmepumpe, einer PV-Anlage und eines Zaunes auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 259/5 aus der EZ 66213/00568 in der KG 66213 Kronnersdorf, angesucht.**

**Hierüber wird** im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 157/2024), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

**für Mittwoch, den 14.05.2025**

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
in Kronnersdorf 163, 8345 Straden**

**um 10:00 Uhr angeordnet.**

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.